

Friedhofsordnung

betreffend die drei Gemeinden: Niederndorf, Niederndorferberg u. Rettenschöss, folgend als Pfarrgemeinde bezeichnet.

Auf Grund des § 33 Abs. 3 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindegemeinschaftsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBL. 33/1952 in der Fassung des LGBL. 13/1968, sowie des § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBL. Nr. 4, hat der Gemeinderat von Niederndorf, Niederndorferberg und Rettenschöss in der gemeinsamen Sitzung am 12.12.1974 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Der Friedhof, Gp. 22 bei der Kirche und der neue Friedhof Gp. 172/11 sind Eigentum der Pfarrgemeinde, werden aber von der Gemeinde Niederndorf verwaltet und beaufsichtigt. Mit der Durchführung sind die von der Gemeinde berufenen Verwaltungsorgane und Gemeindebediensteten (Friedhofverwaltung) beauftragt und verantwortlich. Sämtliche Grab- und Bestattungsstellen bleiben im Eigentum der Pfarrgemeinde. Für alle Maßnahmen hinsichtlich Beerdigung, Errichtung der Grabstätten, vorzeitige Auflassung von Grabstätten, Einhebung der Gebühren, Pflege der Anlage usw., ist die Friedhofsverwaltung zuständig und hiezu berechtigt.

Investitionen für Neuerrichtungen aller Art (ausgenommen die notwendigen Erhaltungskosten) die den Betrag von 10.000,-- S übersteigen, bedarf der Zustimmung aller drei Gemeinden.

§ 2

Der Friedhof dient der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) von Personen, die

- a) bei ihrem Tode in der Pfarrgemeinde ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten, oder

- b) im Pfarrgemeindegebiet aufgefunden wurden, oder

- c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 16 (4) dieser Ordnung in keiner Grabstätte dieses Friedhofes hatten, ohne Unterschied der Konfession.

- d) für die Beisetzung anderer Personen bedarf es der Zustimmung von zwei Bürgermeistern der Pfarrgemeinde.

§ 3

Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tod bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und dürfen nur auf Grund einer von der Friedhofsverwaltung ausgestellten Bescheinigung durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind zur Erlangung dieser Bescheinigung vorzulegen.

§ 4

Die Tiefe der Gräber bis zur Grabsohle hat bei Normalgräbern 200 cm und bei Tieferlegung (zwei Leichen aufeinander) 220 cm zu betragen.

§ 5

Die Frist bis zur Wiederbelegung von Erdgräbern beträgt 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist ist das Nachlegen einer Leiche nur statthaft, wenn die vorher beige-setzte Leiche entweder tiefer gelegt ist oder exhumiert und tiefer gelegt wird.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

Insbesondere ist innerhalb des Friedhofes verboten,

- a) das Rauchen
- b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen,
- c) das Plakatieren und verteilen von Flugschriften,
- d) das Feilbieten von Waren,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablagern von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen,
- g) die Verwendung von Konservendbüchsen und sonstigen unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumenschmuck.

Es dürfen hiefür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße Verwendung finden. Unwürdige Gegenstände werden ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber entfernt.

- h) Kränze dürfen nicht in die aufgestellten Müllgefäße abgelagert werden, sondern sind vom Grabinhaber auf den Kompostierplatz zu bringen.

§ 7

Alle Grabstellen müssen spätestens 6 Monate nach der Letztbestattung in einer würdigen Weise ausgestattet und in der Pflege entsprechend erhalten werden.

Hiebei sind die Bestimmungen über die Aufstellung von Grabmälern zu beachten.

§ 8

Kommen die Verfügungsberechtigten der Verpflichtung nach § 7 nicht nach, so sind sie durch die Friedhofsverwaltung aufzufordern, die Grabstelle innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Dies gilt auch für die Pflege und Betreuung der Grabstelle innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist und bei deren Verlängerung. Kommt der Verfügungsberechtigte innerhalb der festgesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nach, so werden die Arbeiten auf seine Kosten von der Friedhofsverwaltung veranlaßt.

§ 9

Der Verlust der Grabstätte tritt ein, wenn der Berechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühr für die Verlängerung nach § 18 (1) nicht entrichtet.

§ 10

Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstellen, welche bei Durchführung der Arbeiten, besonders beim Ausheben eines Grabes entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen und zu beheben.

III. Einteilung und Gestaltung der Grabstätten

§ 11

Die Grabstätten werden eingeteilt in

- a) Familiengränder
- b) Reihengräber
- c) Wandgräber
- d) Urnennischen

§ 12

Alle Gräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden.

Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Stelle.

In den Grabstellen können bestattet werden

- a) in Familiengräbern bis zu 4 Leichen
- b) in Reihengräbern bis zu 2 Leichen
- c) in Wandgräbern bis zu 4 Leichen

§ 13

Die Grabstätten haben einschließlich der Umfassungsplatten folgende Ausmaße:

Familiengräber	Länge 2.00 m, Breite 2.00 m
Reihengräber	Länge 2.00 m, Breite 1.40 m
Wandgräber	Länge 1.50 m, Breite 2.00 m

§ 14

- 1) Die Grabumrandungen werden seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten (Dessiner Granit) verlegt und im Rahmen der Gebührenordnung verrechnet. Die Gräber sind daher ebenflächig zu errichten.
- 2) In der gesamten Friedhofsanlage ist das Anbringen von Betoneinfassungen untersagt.
- 3) Als Grabmäler dürfen errichtet werden,
 - a) Holz- und Eisenkreuze (kein Gußeisen), äußerste Höhe 1,60 m (gemessen von den vorhandenen Fundamenten)
 - b) Marmorsteine und gehauene Steine, äußerste Höhe 1,20 m
 - c) Bei den Wandgräbern Grabmäler in den hierfür vorgesehenen Nischen.

Die Bestimmungen der §§ 13 bis 16 gelten nur für den neuen Friedhof.

§ 15

Das Bepflanzen der Grabstellen mit Gewächsen, die starke, weitausgreifende Wurzeln treiben, die auch die Nachbargrabstellen beeinträchtigen können, ist untersagt. Pflanzen auf den Grabstellen dürfen nicht über den äußersten Rand der Grabeinfassungen hinausragen.

IV. Benützungsrechte an Grabstätten

§ 16

- 1) Benützungsrecht an Grabstätten kann durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- 2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfaßt das Recht,
 - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
 - b) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
 - c) ein Grabmal nach den Bestimmungen der Friedhofsordnung aufzustellen
- 3) Die Zuweisung einer Grabstätte erfolgt schriftlich.
- 4) In Familiengräbern können die Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten
 - b) Verwandte in auf- und absteigender Linie
 - c) angenommene Kinder
 - d) Geschwister
 - e) Ehegatten der unter b), c) und d) genannten Personen.

Ausnahmen bei P. 4) kann bei Vorliegen triftiger Gründe die Friedhofsverwaltung bewilligen.

§ 17

Die Benützungsfrist für die Gräber und Urnennischen beträgt 10 Jahre.

§ 18

- 1) Die in § 17 festgelegten Benützungsfristen an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechen den Gebühren für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- 2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten
- 3) Der Ablauf des Benützungsrechtes ist mindestens 1 Jahr vorher dem Benützungsberechtigten mitzuteilen, oder wenn dieser nicht festgestellt werden kann, durch Anschlag am Grab oder an der Bekanntmachungstafel des Friedhofes zu verlautbaren.
- 4) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Ist dies nicht der Fall, so gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist die Anlagen in das Eigentum des Friedhofbesitzers über.

§ 19

- 1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- 2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über.
- 3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Nutzungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

V. Geltungsbereich dieser Ordnung

§ 20

Diese Friedhofsordnung gilt für beide Friedhöfe.

VI. Kirchenfriedhof

§ 21

- 1) Anspruchsberechtigte auf ein Grab die im Kirchenfriedhof kein bestehendes Benützungsrecht haben, können dieses nur im neuen Friedhof erwerben.
- 2) Dasselbe gilt, wenn im Kirchenfriedhof im Grabe des Benützungsberechtigten, oder angrenzenden, nicht beerdigt werden kann. Auf Zuweisung eines anderen Platzes besteht kein Anspruch.

VII. Strafbestimmungen

§ 22

- 1) Soweit die Übertretung dieser Friedhofsordnung in die ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften fallen, werden sie vom Bürgermeister der Gemeinde Niederndorf nach § 28 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 mit Geldstrafen bis zu 3.000,-- S geahndet.
- 2) Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindefriedhofdienstes, LGBI. Nr. 33/1952 in der jeweils geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafsätzen geahndet.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 23

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

§ 24

Die Verwaltungsvergütung an die Gemeinde Niederndorf wird in einer Niederschrift festgesetzt, die von den drei Bürgermeistern zu zeichnen ist.

§ 25

Die Friedhofsordnung tritt am 01. Jänner 1975 in Kraft.

